

**PARLAMENARISCHE INITIATIVE** von Dr. Ruth Gurny Cassee (SP, Maur), Willy Spieler (SP, Küsnacht) und Ruedi Winkler (SP, Zürich)

betreffend Garantiertes Mindesteinkommen für Langzeitarbeitslose

---

Es wird folgendes "Gesetz über das garantierte Mindesteinkommen für Langzeitarbeitslose" neu erlassen:

### ***I. Allgemeines***

§ 1. Ausgesteuerte Erwerbslose ohne existenzsicherndes Einkommen haben Anrecht auf ein garantiertes Mindesteinkommen.

§ 2. Bezugsberechtigt sind Personen,

- a) die seit mindestens 1 Jahr in einer zürcherischen Gemeinde Wohnsitz haben;
- b) die arbeitslos sind, aber keinen Anspruch mehr auf Leistungen der Arbeitslosenversicherung oder der Arbeitslosenhilfe haben;
- c) die keinen Anspruch auf eine AHV- oder eine volle IV-Rente haben;
- d) deren massgebliches Einkommen die Einkommensgrenze für den Bezug von Ergänzungsleistungen nicht überschreitet;
- e) die den übrigen Bedingungen dieses Gesetzes entsprechen, insbesondere eine Gegenleistung gemäss Art. 15 erbringen.

### ***II. Organisation***

§ 3. Der Vollzug obliegt der Wohnsitzgemeinde der bezugsberechtigten Person. Er hat unabhängig von der Fürsorgebehörde zu erfolgen. Die Gemeinde bezeichnet eine zuständige Verwaltungsstelle.

§ 4. Die Fürsorgedirektion übt die Staatsaufsicht aus. Der Regierungsrat hat die Oberaufsicht.

### ***III. Leistungen***

§ 5. Das garantierte Mindesteinkommen orientiert sich an den Einkommensgrenzen der eidgenössischen Ergänzungsleistungen zu AHV und IV (EL). Es wird gewährt, wenn das massgebliche Jahreseinkommen die anzuwendende Einkommensgrenze nicht übersteigt. Massgebend sind die nach den Vorschriften des Bundes höchstens zulässigen Grenzbeiträge.

#### **IV. Massgebliches Jahreseinkommen**

§ 6. Das massgebliche Jahreseinkommen umfasst:

- a) 80% der Geld- oder Naturaleinkünfte;
- b) den vollen Vermögens-, Mobilien- oder Immobilienertrag;
- c) 10% des Nettovermögens über Fr. 20'000 für Alleinstehende und Fr. 30'000 für Ehepaare im Sinne eines Vermögensverzehr.

Das massgebliche Jahreseinkommen wird vermehrt durch:

- a) die Geldmittel des Ehepartners oder der Ehepartnerin, mit dem oder der der Haushalt geteilt wird;
- b) die Geldmittel anderer Personen, mit denen der Haushalt geteilt wird. Ausgenommen sind Stipendien und Studienbeihilfen an Personen, die unter der Obhut der antragstellenden Person stehen.

§ 7. Das massgebliche Jahreseinkommen wird vermindert durch:

- a) Schulzinsen;
- b) Mietzins gemäss Verordnung, Gebäudeunterhaltskosten und Hypothekkosten bis zum Erreichen des Bruttoertrages der Liegenschaft;
- c) Versicherungsprämien für Krankenkasse, AHV/IV, Unfallversicherung gemäss Verordnung;
- d) Zahlungen im Zusammenhang mit Unterhaltsverpflichtungen;
- e) Auslagen im Zusammenhang mit einer vom zuständigen Amt genehmigten Aus- und Weiterbildung, die einer Verbesserung der Chancen auf dem Arbeitsmarkt dient.

§ 8. Bei Grundeigentum oder anderen Vermögenswerten in erheblichem Umfang, deren Realisierung nicht möglich oder nicht zumutbar ist, wird die Unterzeichnung einer Rückerstattungsverpflichtung verlangt. Darin verpflichtet sich der Leistungsempfänger oder die Leistungsempfängerin, die erhaltenen Leistungen ganz oder teilweise zurückzuerstatten, wenn die Vermögenswerte realisiert werden.

§ 9. Die Leistungen sind weder pfändbar noch abtretbar. Sie dürfen nicht mit geschuldeten Steuern verrechnet werden.

#### **V. Verfahren**

§ 10. Die Leistungen werden auf schriftliches Gesuch hin erbracht. Das Gesuch ist auf einem amtlichen Fragebogen, der wahrheitsgetreu und vollständig auszufüllen ist, der zuständigen Verwaltungsstelle der Wohnsitzgemeinde einzureichen.

§ 11. Der Gesuchssteller oder die Gesuchstellerin hat über die eigenen finanziellen Verhältnisse wahrheitsgemäss Auskunft zu geben und Einsicht in die entsprechenden Unterlagen zu gewähren.

§ 12. Der Entscheid über die Leistungsgewährung ist schriftlich und versehen mit einer Rechtsmittelbelehrung mitzuteilen. Die ganze oder teilweise Abweisung eines Gesuches sowie die Einstellung, Herabsetzung oder Rückerstattung von Leistungen sind im Entscheid zu begründen.

§ 13. Die Leistungen werden für die Dauer von 12 Monaten ausgerichtet. Nach dieser Periode muss ein neues Gesuch gestellt werden. Der Betrag wird in 12 Monatsraten aufteilt.

#### **VI. Gegenleistung**

§ 14. Die Person, die Leistungen erhält, verpflichtet sich, eine ihren Möglichkeiten und Fähigkeiten angepasste Gegenleistung für das Gemeinwohl zu erbringen. Die wöchentliche Arbeitszeit darf 40 Stunden nicht überschreiten. Diese Gegenleistung wird in einem Vertrag zwischen der zuständigen Behörde, dem Arbeitgeber und der Leistungsempfängerin oder dem Leistungsempfänger festgehalten. Dabei wird eine der Arbeitsleistung entsprechende orts- und branchenübliche Entgeltung festgelegt. Berufliche Weiterbildung wird als Gegenleistung anerkannt.

#### **VII. Finanzierung**

§ 15. Die zuständige Gemeinde trägt die Kosten dieser Leistungen.

§ 16. Der Staat subventioniert die Gemeinden nach ihrer Finanzkraft bis zur Hälfte der Ausgaben für die Leistungen nach diesem Gesetz.

#### **VIII. Strafbestimmungen**

§ 17. Wer vorsätzlich durch unwahre oder unvollständige Angaben oder in anderer Weise unrechtmässig das garantierte Mindesteinkommen erwirkt oder Einsichtnahme in die Unterlagen verweigert, ist zur Rückerstattung verpflichtet.

#### **IX. Rechtsmittel**

§ 18. Gegen Entscheide der zuständigen Amtsstelle kann beim Sozialversicherungsgericht Einsprache erhoben werden.

#### **X. Schlussbestimmungen**

§ 19. Die Auswirkungen dieses Gesetzes werden alle zwei Jahre ausgewertet. Der Regierungsrat erstattet dem Kantonsrat in geeigneter Form hierüber Bericht.

§ 20. Der Regierungsrat erlässt eine Verordnung zu diesem Gesetz.

§ 21. Dieses Gesetz untersteht der Volksabstimmung. Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Dr. Ruth Gurny Cassee  
Willy Spieler  
Ruedi Winkler

## **Begründung**

Die Parlamentarische Initiative will mit dem Instrument des **garantierten Mindesteinkommens** die Sozialversicherung und Sozialhilfe ergänzen.

Im Falle von Langzeitarbeitslosigkeit greift das Instrument "Versicherung" nur mangelhaft. Die Arbeitslosenversicherung ist ausgerichtet auf verhältnismässig kurzen Erwerbsausfall. Langzeitarbeitslose werden deshalb zu Fürsorgefällen. Die Folgen sind oft Verzweiflung und Krankheit.

Die vorgeschlagene Gesetzgebung will einen klaren Rechtsanspruch der von Langzeitarbeitslosigkeit betroffenen Personen auf ein garantiertes Mindesteinkommen verankern. Die Ansätze dieses Mindesteinkommens orientieren sich an den Ergänzungsleistungen für AHV- und IV-Rentnerinnen und -Rentner, verknüpfen aber dieses Modell mit der Idee des Leistungsanreizes. Weiteres wichtiges Element der vorgeschlagenen Gesetzgebung ist die sogenannte Gegenleistung. Wer GME-Leistungen bezieht, verpflichtet sich, eine seinen Möglichkeiten und Fähigkeiten angepasste Gegenleistung für das Gemeinwohl zu erbringen. Berufliche Weiterbildung wird als Gegenleistung anerkannt.

Es ist den Unterzeichnenden bewusst, dass auch andere Gruppen in unserer Bevölkerung Anrecht auf ein GME haben sollten. Im Vordergrund stehen dabei Alleinerziehende oder Arbeitslose, die aufgrund ihrer früheren selbständigen Erwerbstätigkeit überhaupt kein Anrecht auf Leistungen der Arbeitslosenversicherung oder der Arbeitslosenhilfe haben. Für diese Menschen müssten in einem weiteren Schritt ebenfalls neue, zukunftstaugliche Lösungen der sozialen Sicherung gefunden werden.